

FlüchtlingsRAT NRWe.V.

Newsletter **Februar 2024**

Liebe Leserinnen und Leser,

zum Auftakt eines wichtigen Wahljahres solidarisieren sich Bürgerinnen vielerorts, um gemeinsam für eine offene Gesellschaft und den Schutz der Demokratie in Deutschland zu demonstrieren. Nach der Veröffentlichung der Recherchen von [Correctiv am 10.01.2024](#) zu einem geheimen Treffen verschiedener (rechtsextremer) Vertreterinnen aus Politik und Gesellschaft mit dem Ziel der Vertreibung von Menschen mit Migrationshintergrund haben viele Personen Haltung gezeigt und bekräftigt, wie wichtig ihnen die kulturelle Vielfalt in unserem Land ist. Ein [Artikel in der Tagesschau am 27.01.2024](#) zeigt Blitzlichter der Aktionen aus allen Bundesländern, die sich in den letzten Wochen regelmäßig wiederholt haben. Wir vom Flüchtlingsrat NRW haben uns in einer [Pressemitteilung am 16.01.2024](#) ebenfalls positioniert. Die Wahl des Begriffs „Remigration“ zum Unwort des Jahres 2023 haben wir zum Anlass genommen, auf die in Gesellschaft und Politik vielfach verschärfte Rhetorik hinzuweisen, z. B. „Kampf gegen die sog. irreguläre Migration“, durch die für aktuelle Krisen und Konflikte Schuldige und einfache Erklärungsmuster gefunden werden sollen. Das jüngste Beispiel dieser Entwicklung ist der am 15.01.2024 vom Bundesvorstand verabschiedete [Entwurf des Grundsatzprogramms der CDU](#). Er enthält u.a. den Plan der Auslagerung von Asylverfahren in Länder außerhalb der EU, in denen über die Situation von Schutzsuchenden entschieden werden soll. Wir vom Flüchtlingsrat NRW fordern in einem Brief vom 09.02.2024 an die CDU-Landtagsabgeordneten und die Vorstandsmitglieder des Landesfachausschusses für Vielfalt und Integration eine Änderung dieses Entwurfs.

In unserem aktuellen Newsletter berichten wir über Schutzsuchende aus der Ukraine, über die klärende Definition des Fluchtgrunds der geschlechtsspezifischen Verfolgung durch den EuGH und über Eckpunkte der Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Außerdem werfen wir einen Blick in die Schulen in Nordrhein-Westfalen und auf das Chancenaufenthaltsrecht.

Wenn Du einen Artikel in diesem Newsletter kommentieren, kritisieren oder loben möchtest, schreibe bitte eine E-Mail an die Adresse newsletter@fmrnw.de. Unter www.fmrnw.de kannst Du Dich für den Newsletter an- oder abmelden.

Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrates NRW

Herzlich aufrufen möchten wir zur Bewerbung um den Ehrenamtspreis des Flüchtlingsrates NRW 2024! Noch bis zum 31.03.2024 ist es möglich, als ehrenamtliche Initiative oder Einzelperson in der Unterstützung von Schutzsuchenden an der Ausschreibung teilzunehmen. Der Ehrenamtspreis würdigt das ehrenamtliche Engagement in der Flüchtlings-solidaritätsarbeit und setzt ein Zeichen sowohl für die Engagierten als auch für Schutzsuchende. Der Preis steht symbolisch für den ehrenamtlichen Einsatz unzähliger Menschen in ganz Nordrhein-Westfalen. Weitere Informationen findest Du [hier](#).

Zwei Jahre Krieg in der Ukraine

Laut einem [Artikel der UNO-Flüchtlingshilfe vom 24.01.2024](#) sind infolge des russischen Angriffskriegs rund 3,7 Millionen Menschen innerhalb der Ukraine auf der Flucht, mehr als 6,3 Millionen Menschen haben die Ukraine verlassen. Da im Schengenraum kaum Grenzkontrollen stattfinden, seien Zahlen der Fluchtbewegungen schwer konkret zu nennen. Viele Menschen, die ihre Region als sicher einschätzten, seien in ihre Heimat zurückgegangen. Für Deutschland sind im Ausländerzentralregister laut der Webseite des [Mediendienstes Integration vom 03.02.2024](#) insgesamt 1.139.689 Schutzsuchende aus der Ukraine erfasst, davon 1.100.590 mit ukrainischer Staatsangehörigkeit.

In einem [Artikel vom 14.02.2024](#) zitiert das ZDF die Aussagen mehrerer ukrainischer Soldaten, nach denen nach zwei Jahren im Krieg gegen Russland die anfängliche Euphorie, das Land verteidigen zu können, einem Realismus gewichen sei, der für viele Ukrainerinnen demotivierend sei. Auch Korruptionsskandale im eigenen Land sorgten für Unmut. Ein ukrainischer Soziologe äußert gegenüber dem ZDF, dass zur Demotivation auch die Unsicherheit beitrage, wie lange der Westen die Ukraine noch unterstütze. Fehlende Soldaten im Einsatz haben die Regierung laut ZDF außerdem zu einem Gesetzesentwurf veranlasst, um zukünftig Rekrutierungen zu erleichtern. Die geplante Änderung sei jedoch umstritten.

Erschöpfung und Perspektivlosigkeit kennzeichneten die momentane Lage in der Ukraine, so berichtet die [Tagesschau in einem Artikel vom 14.02.2024](#). Es fehle zudem an der Front akut an Munition, auch habe die EU die angekündigten eine Million Artilleriegranaten noch nicht geliefert. In dem Artikel wird zudem thematisiert, dass etwa 19 % der Bürgerinnen bereit wären, Gebiete an Russland abzutreten, wenn es damit eine reale Aussicht auf Frieden gäbe.

Da schon kurz nach Kriegsausbruch, am 04.03.2022, von der EU die sog. [EU-Richtlinie über den vorübergehenden Schutz](#), die die humanitäre Aufnahme Schutzsuchender von bis zu drei Jahren vorsieht, aktiviert worden war, erhalten ukrainische Schutzsuchende in Deutschland einen Auf-

enthaltstitel sowie sofortigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Laut einer [Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes vom 13.12.2023](#) sind gemäß der Befragung des Mikrozensus zum 1. Halbjahr 2023 vier von zehn Schutzsuchende aus der Ukraine alleinerziehend oder das Kind von Alleinerziehenden. Jede fünfte erwachsene Schutzsuchende zwischen 25 und 59 Jahren sei in Deutschland bereits erwerbstätig.

Weil im März 2025 der temporäre Aufenthalt für die ukrainischen Schutzsuchenden endet, fordert der [Sachverständigenrat für Integration und Migration \(SVR\) in einer Pressemitteilung am 11.01.2024](#) zeitnah eine sinnvolle Alternative für die bisherige Regelung, um an die Integrations-erfolge anzuknüpfen. Die Pressemitteilung informiert über die Veröffentlichung einer eigenen Studie, in der der SVR als Lösung unter anderem zirkuläre Mobilität bzw. Remote Work vorschlägt, so dass die Personen auch dauerhaft die Gelegenheit hätten, zwischen ihren Lebenswelten zu pendeln. Eng an eine geplante Rückkehr könnten auch eine spezifische Förderung oder Kredite etwa zum Wiederaufbau geknüpft werden. Um den weiteren Aufenthalt rechtlich zu sichern, sei eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes eine sinnvolle und pragmatische Lösung.

Geschlechtsspezifische Verfolgung als anerkannter Fluchtgrund

Bisher mussten Frauen zur Glaubhaftmachung einer geschlechtsspezifischen Verfolgung einen Grund angeben, der sich auf die Zugehörigkeit zu einer bestimmten, klar abgrenzbaren sozialen Gruppe bezog. Die Gruppe der Frauen insgesamt wurde bisher nicht als Personengruppe wahrgenommen, die grundsätzlich von einer geschlechtsspezifischen Benachteiligung bzw. von einer solchen Verfolgung betroffen war. So beschreibt es der Informationsverbund Asyl & Migration in seiner [Nachricht vom 22.01.2024](#).

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) stellt in einem [Urteil vom 16.01.2024](#) nun klar, dass Frauen im Allgemeinen als zugehörig zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, wenn sie in ihren Herkunftsländern geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt sind. Geklagt hatte eine türkische Staatsangehörige, die zwangsverheiratet worden war. Zur „Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe“ hebt der EuGH besonders die Aspekte hervor, die diese Gruppe in ihrem jeweiligen Umfeld definieren, d. h. geschlechtsspezifische Gründe, die im Kontext verschiedener Normen und Bräuche stehen, etwa Genitalverstümmelungen, Zwangssterilisationen oder erzwungene Schwangerschaftsabbrüche.

Der EuGH begründet seine Entscheidung des Weiteren mit Art. 60 Abs. 1 der [Istanbul-Konvention vom 11.05.2011](#), dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Danach muss Gewalt gegen Frauen aufgrund des Geschlechts als eine Form der Verfolgung im Sinne von Art. 1 Abschnitt A Ziff. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden.

Zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 02.02.2024 dem [Gesetzentwurf zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts](#) zugestimmt. Die Gesetzesänderung wird drei Monate nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten. Dann müssen Antragstellerinnen ihre bisherige Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung nicht mehr aufgeben. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit wird bereits nach fünf Jahren statt wie bisher nach acht Jahren möglich sein, bei besonderen Integrationsleistungen sogar schon nach drei Jahren. Besondere Integrationsleistungen sind gem. § 10 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) etwa sehr gute Sprachkenntnisse, besonders gute schulische, berufsqualifizierende oder berufliche Leistungen oder bürgerschaftliches Engagement. Die GGUA Flüchtlingshilfe hat am 09.02.2024 eine [Lesehilfe](#) veröffentlicht, in der die Änderungen am Staatsangehörigkeitsgesetz kenntlich gemacht sind.

Berücksichtigt werden sollen laut [Artikel der Tagesschau vom 19.01.2024](#) in dem modernen Gesetz hoch qualifizierte Facharbeiterinnen ebenso wie die Lebensleistung der „Gastarbeiterinnen“ in Deutschland. Letztere müssten ihre Kenntnisse der deutschen Sprache nur in mündlicher Form ohne Einbürgerungstest nachweisen.

Hinzu kommt laut [Beschluss des Bundesrates vom 02.02.2024](#) eine Verstärkung des Geburtsortsprinzips (ius soli): In Deutschland geborene Kinder erhalten künftig die deutsche Staatsangehörigkeit und können auch die Staatsangehörigkeit ihrer Eltern behalten, wenn mindestens ein Elternteil seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt bzw. ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hat. Als Erwachsene müssen sie nicht mehr zwischen den beiden Staatsbürgerschaften entscheiden.

Kritisch zu lesen ist die Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechtes, weil ggf. neue Hürden entstehen. In einem [Artikel der Tagesschau vom 19.01.2024](#) äußerte die Antidiskriminierungsbeauftragte der Bundesregierung, Ferda Ataman, dass verschiedene Gruppen benachteiligt würden, etwa Alleinerziehende, Menschen mit Behinderung oder ältere Menschen, weil sie z.T. Kenntnisse der deutschen Sprache sowie entsprechende Erwerbszeiten nicht nachweisen könnten. Die vorgesehene Härtefallregelung sei freiwillig umzusetzen und daher kaum sinnvoll.

Blick in NRWs Schulen

Mit einer [Pressemitteilung vom 24.01.2024](#) informiert die NRW-Landesregierung, dass insgesamt fast 2,1 Millionen Halbjahreszeugnisse in Nordrhein-Westfalen vergeben worden seien. Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung erhebt regelmäßig seit 2022 die [Anzahl der neu](#)

[zugewanderten Schülerinnen und Schüler in der Erstförderung im Schuljahr 2023/24 \(KW49\)](#) und gibt für den Stichtag 06.12.2023 an, dass an über 4.500 Schulen in NRW insgesamt 95.718 zugewanderte Schülerinnen in der Erstförderung waren, davon 39.367 Schülerinnen aus der Ukraine.

In NRW werden Schülerinnen laut [§ 34 Schulgesetz NRW](#) schulpflichtig, sobald sie einer Gemeinde zugewiesen wurden. Kinder in Landesunterkünften sind demnach nicht schulpflichtig. Vor Besuch der Schule wird nach [§ 36 Schulgesetz NRW](#) der Sprachstand festgestellt und ggf. eine vorschulische Sprachförderung veranlasst.

Das ist nach Punkt 3.5 des [Runderlasses zur „Beschleunigten Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule“](#) des NRW-Ministeriums für Schule und Bildung vom 15.10.2018, der [bis zum Ende des Schuljahres 2025 / 2026 verlängert](#) wurde, in verschiedenen schulischen Organisationsformen möglich, nämlich in innerer Differenzierung innerhalb des Klassenverbundes, in teilweise oder in vollständig äußerer Differenzierung in sog. „Willkommensklassen“. Mit Blick auf den besseren Zugang ins deutsche Schulsystem spricht sich die Soziologin Juliane Karakayali auf dem [Schulportal der Robert-Bosch-Stiftung am 12.07.2023](#), für eine zusätzliche Deutschförderung im Regelschulbetrieb für die neuen Schülerinnen aus.

Trotz erster guter Erfolge mit neuer schulischer Förderung gemäß der [Pressemitteilung des Landes NRW vom 14.06.2023](#) gebe es weiterhin Herausforderungen: So möchte NRW-Bildungsministerin Dorothee Feller laut [Pressemitteilung der NRW-Landesregierung vom 05.12.2023](#) die Basiskompetenzen Lesen, Schreiben, Rechnen und Zuhören als Antwort auf die erneut schlechten Ergebnisse der letzten PISA-Studie stärken. Bedarf ergebe sich nach der Meinung vieler Lehrerinnen in einem [WDR-Artikel vom 23.01.24](#) ebenfalls bei der Arbeitszeit der Lehrkräfte, damit Vor- und Nachbereitungszeiten für einen qualitativ guten Unterricht garantiert werden könnten. Insgesamt, so mehrere Stimmen zum schlechten Abschneiden bei der PISA-Studie in einem [WDR-Beitrag vom 06.12.2023](#), ermögliche das deutsche Schulsystem derzeit keine individuelle Unterstützung, soziale Unterschiede könnten kaum ausgeglichen werden. Migration sei demnach vielfach eher ein Defizit als eine Chance.

Ein Jahr Chancenaufenthaltsrecht

Am 31.12.2022 ist das [Chancenaufenthaltsrecht](#) in Kraft getreten, erfasst in [§ 104c Aufenthaltsgesetz \(AufenthG\)](#). Wer im Besitz einer Duldung ist, erhält unter folgenden Bedingungen die Chance, innerhalb von 18 Monaten mit einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe die Voraussetzungen für ein dauerhaftes Bleiberecht zu erfüllen: Anwesenheit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland, Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, keine Straftaten und keine wiederholten vorsätzlich falschen Angaben über die eigene Identität.

Gemäß eines [Artikels des Mediendienstes Integration vom 25.01.2024](#), der das Statistische Bundesamt sowie die Innenministerien der Länder angefragt hatte, haben in diesem ersten Jahr etwa 75.000 Personen den Chancenaufenthalt beantragt.

In Nordrhein-Westfalen gab es danach zum Stichtag 15.08.2023 insgesamt 38.460 Geduldete, die aufgrund ihres fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland potentiell hätten begünstigt sein können. Von ihnen hätten insgesamt 18.724 den Antrag auf Chancenaufenthalt gestellt und 13.986 Anträge seien bewilligt worden. 1.154 Anträge seien abgelehnt worden. In Bayern gab es sogar 14.500 bewilligte Anträge. Im Artikel wird die Bedeutung der Kommunikation für alle Zielgruppen betont: Da in mehreren Bundesländern schon vor Inkrafttreten des Gesetzes ausreichend Informationen an die möglichen Berechtigten herausgegeben worden seien, sei die Nachfrage hoch gewesen. In manchen Bundesländern seien die Behörden teilweise nicht ausreichend über die Einführung des Chancenaufenthaltsrechtes informiert gewesen, so dass zusätzliche Kriterien Antragstellerinnen aus dem Verfahren ausgeschlossen hätten, etwa verlangte Pässe oder Sprachnachweise, die für die Antragsstellung für das Chancenaufenthaltsrecht nicht nötig seien. In einem früheren [Artikel des Mediendienstes Integration vom 06.07.2023](#) werden als Gründe zur Ablehnung vorliegende Straftaten, ungeklärte Identitäten bzw. auch die Unterbrechung des Aufenthaltes benannt.

Termine

Online-AG, 20.02.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Umgang mit Ausländerbehörden - Thema: Umsetzung von Erlassen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 18.02.2024 [hier](#).

Online-Schulung, 21.02.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Basisseminar Asylrecht, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 19.02.24 [hier](#).

Web-Talk, 22.02.2024, 18.00 – 19.15 Uhr, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit: Demokratie und Justiz in Gefahr. Wenn Verfassungsfeinde Mehrheiten gewinnen, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 27.02.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Letztes Mittel Kirchenasyl?, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 25.02.24 [hier](#).

Online-Seminar, 29.02.2024, 08.30 – 13.15 Uhr, Institut für Kirche und Gesellschaft: Dem Gegenwind trotzen. Gemeinsam auf der Suche nach Fördermöglichkeiten für die kirchliche und digitale Flüchtlingsarbeit, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Seminar: Demokratie und Zusammenhalt in Europa, 01.03.2024, 18.00 – 20.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung / VHS Arnsberg-Sundern, Ort: Arnsberg, Möhnepark, Werler Str. 2a, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Vernissage, 05.03.2024 ab 16.00 Uhr, Rom e.V./ Melanchthon Akademie: „WIR SIND HIER“ - Fotografische Portraits und biografische Notizen von Frauen aus dem Deutsch- und Alphabetisierungskurs, Ort: Köln, Haus der Kirche, Kartäusergasse 9-11, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Austausch, 06.03.2024, 17.30 – 19.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 04.03.2024 [hier](#).

Podiumsdiskussion, 08.03.2014, 16.15 – 17.45 Uhr, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit: Weltfrauentag. Zur Rolle von Frauen in Kriegen und Konflikten, Ort: Universität Bonn, Raum (4.001), Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Vortrag, 11.03.2024, 13.00 – 14.30 Uhr, AWO Dortmund: Antisemitismus und Rassismus in der Migrationsgesellschaft, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Online-Kurzschulung, 12.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Inhaltliche Argumentation gegen Vorurteile über Flüchtlinge, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 10.03.2024 [hier](#).

Seminar: Zukunft Europa, 15.03.2024, 17.00 Uhr – 17.03.2024, 15.00 Uhr, Friedrich-Ebert-Stiftung, Ort: Kevelaer, Teilnahmegebühr 100,- €, Informationen und Anmeldung [hier](#).

Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW, 16.03.2024, 11.00 - 16.00 Uhr, Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum, Informationen zur Tagesordnung [hier](#).

Online-AG, 18.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Landesaufnahmeeinrichtungen in NRW, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 15.03.2024 [hier](#).

Online-Austausch, 19.03.2024, 17.00 – 18.30 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Online-Austausch: Zugang zu und Zusammenarbeit mit Rechtsanwält*innen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 17.03.2024 [hier](#).

Online-Seminar, 20.03.2024, 17.00 – 20.00 Uhr, Flüchtlingsrat NRW: Argumentieren gegen Stammtischparolen, Informationen und Anmeldung bitte bis zum 13.03.2024 [hier](#).

Weitere Angebote des Flüchtlingsrates NRW zur Schulung für Ehrenamtliche und Interessierte sind auch in unserer [Übersicht](#) vermerkt.